

**25.02.99****Antrag  
des Landes Niedersachsen**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen**

Punkt 11 der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 49 der Ausschußempfehlungen in BR-Drucksache 923/1/98 wie folgt beschließen:

**Zu Anhang II.1.1:**

” Entsprechend dem Stand der Technik sollten bei

- Stickstoffoxiden ein Gesamtemissionsgrenzwert von 500 anstatt 800 mg/m
- Quecksilber zusätzlich zum Gesamtemissionsgrenzwert eine Inputbegrenzung (Quecksilber im Abfall)

vorgesehen werden.”

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum):**

Die Ziffer 49 ist zu ersetzen, weil die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zur Inputbegrenzung unterschiedlich gewertet werden müssen. Entsprechend dem Stand der Technik der Luftreinhaltung ist die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 500 mg/m möglich. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist eine Begrenzung des Inputs wünschenswert, weil so eine bessere Steuerung schadstoffbelasteter Abfallströme und eine Reduzierung der in die Umwelt verbrachten Schadstoffe erreicht werden kann. Die Diskussion über die Höhe der erforderlichen Inputbegrenzungen ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Während z. B. beim Thallium der Eintrag über die Rohstoffe dominiert und kein Regelungsbedarf durch eine Inputbegrenzung beim eingesetzten Abfall zu sehen ist, erfolgt der Eintrag von Quecksilber durch die eingesetzten Abfälle. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu ermöglichen, ist daher die Festlegung einer Inputbegrenzung für Quecksilber im Abfall anzustreben. Die Festlegung eines der Höhe nach begründbaren Wertes muß noch erfolgen.

**Ausgeliefert am  
25. FEB. 1999**